

NOTFALLBOGEN FÜR CHRONISCH KRANKE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Je besser wir informiert sind, umso gezielter können wir in Notfällen reagieren. Zum Wohle Ihrer Tochter/Ihres Sohnes bitten wir Sie, uns die notwendigen Informationen zu geben. Ihre Auskunft ist freiwillig und sollte sich auf die für die Sicherheit und angemessene Behandlung notwendigen Informationen beschränken. Ihre Auskünfte werden geschützt im Sekretariat, in dem Notfälle gemeldet werden, aufbewahrt und ggf. dem Notfallarzt zur Verfügung gestellt.

Bitte sorgfältig ausfüllen:

Name der Schülerin/des Schülers
Klasse / Klassenlehrer
Name und Anschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten
Telefonnummer der Eltern/Erziehungsberechtigten
Name und Anschrift des Hausarztes
Telefonnummer des Hausarztes
Art und Ablauf der Anfälle
Evtl. Vorzeichen für einen Anfall
Wodurch wird ein Anfall begünstigt oder ausgelöst?
Ein typischer Anfall dauert
Bei einem Anfall hat sind folgende Maßnahmen zu treffen
Folgende Medikamente müssen regelmäßig genommen werden
Evtl. Einschränkungen (Sport, Schwimmen, Radfahren Sonnenbestrahlung, Höhe, etc.):

Diese Informationen helfen uns, im Notfall angemessen zu reagieren. Es liegt jedoch weiterhin in der Verantwortung des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten, alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Notfallbogens allen in der Klasse unterrichtenden Fachlehrern überlassen wird: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte(r))

Bitte Rückseite beachten!

VERABREICHUNG VON MEDIKAMENTEN BEI CHRONISCHEN KRANKHEITEN

Rechtlicher Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 04.02.2013 (VwV Nr. 6502-51)

Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte:

Ziel der VwV: In besonderen Fällen soll die Schule im Notfall auch ohne Rücksprache mit den Eltern erste Hilfe leisten und eine medizinische Versorgung veranlassen können.

Aus I/1: ... manche Krankheiten können zu einer Bewusstlosigkeit führen können, die ein schnelles Eingreifen noch vor Eintreffen des Notarztes notwendig werden lässt, so bei Diabetes, manchen Allergien oder bei Epilepsie. In solchen Fällen gilt das Prinzip, dass die Schule die Verantwortung übernehmen kann, die auch den Eltern als medizinischen Laien übertragen wird.

Voraussetzung hierfür ist aber hier eine genaue schriftliche Anweisung seitens der Eltern und des Arztes, die auch die Aussage enthält, dass das Eintreffen des Notarztes nicht abgewartet werden kann.

Aus I/2: ... Eine in Einzelfällen notwendige ständige medizinische Versorgung mit Medikamenten, eine Überwachung der Medikamenteneinnahme oder eine ständige Kontrolle, ob eine Medikamentenverabreichung nötig ist, ist keine eigenständige Aufgabe der Schule.

Soweit die Schule außerhalb von Unfällen oder Notfällen im medizinischen Bereich tätig wird, handelt sie nicht Kraft ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages, sondern im Auftrag der Eltern.

Die Erfüllung eines solchen elterlichen Auftrages steht aber im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule. Im Gesundheitsrecht gilt der Grundsatz, dass Medikamente nur von medizinischen Fachkräften oder von den Personensorgeberechtigten verabreicht werden dürfen. Letztere können allerdings ihr Sorgerecht delegieren, so auch an die Schule. Daher ist eine Medikamentenverabreichung, eine Überwachung der Medikamenteneinnahme oder eine ständige Kontrolle, ob eine Medikamenteneinnahme nötig ist, durch die Schule zwar möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Auftrag der Eltern und eine Anweisung des Arztes vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht die Schule hierfür die Schriftform vor.

Aus I/3c: ... Die Schule kann nur im Rahmen der Möglichkeiten von medizinischen Laien tätig werden.

Aus I/4b: ... Keine Lehrkraft kann gegen ihren Willen zu medizinischen Verrichtungen verpflichtet werden.

Sonderfall Diabetes:

Aus II/2a: Alle Lehrkräfte müssen informiert werden, wenn ein an Diabetes erkrankter Schüler in die Schule aufgenommen wurde und sie müssen wissen, dass es Anzeichen einer Unterzuckerung gibt, die individuell unterschiedlich sein können.

Aus II/2c: ... Mit den Eltern muss eine Rufbereitschaft vereinbart werden.

Aus II/2e: Wie auch sonst in Fällen des Nachteilsausgleichs kann die Lehrkraft die Probleme von Diabetes und die damit notwendigen besonderen Ausnahmen für die betroffenen Schüler mit der Klasse besprechen.

Aus II/2f: Wenn Eltern ihre Kinder mit Insulinpumpe in die Schule schicken, gehört es grundsätzlich zu ihrer Ausstattungspflicht nach § 85 SchG, dafür zu sorgen, dass das Gerät auch sachgemäß bedient wird. Hierzu bietet sich an:

- der Schüler lernt selbst, das Gerät zu bedienen,
- die Eltern kommen regelmäßig in die Schule, um das Gerät situationsangemessen einzustellen,
- der Arzt verordnet insoweit eine Behandlungspflege nach Nr. 11 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von "häuslicher Krankenpflege".

Falls Sie für Ihr Kind entsprechende Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, wählen Sie bitte folgende Vorgehensweise:

1. Schriftliche Mitteilung an den Klassenlehrer mit umseitigem Notfallbogen
2. Zusätzliche Abgabe einer schriftlichen Anweisung seitens der Eltern **und** des Arztes, welche auch die Aussage enthält, dass das Eintreffen des Notarztes nicht abgewartet werden kann.
Die Anweisung muss detailliert beschreiben, welche Maßnahmen von Seiten der Lehrkräfte übernommen werden sollen. Sie ist beim Klassenlehrer abzugeben, der diese an die Schulleitung weiterleitet.
3. Vereinbarung einer Rufbereitschaft: Geben Sie am Ende der schriftlichen Anweisung unter dem Stichwort „Rufbereitschaft“ eine/mehrere Telefonnummer/n an, unter der Sie ständig erreichbar sind.
4. Die Schulleitung bestätigt den Eltern schriftlich, welche Maßnahmen von Lehrkräften übernommen werden.
Wichtig: Bei Abwesenheit der benannten Kollegen kann die vereinbarte Unterstützung nicht geleistet werden.